



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Juli 2024

Seite 1 von 3

An die Konferenzen der Kanzlerinnen und Kanzler  
der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
sowie der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen

Aktenzeichen:

123

bei Antwort bitte angeben

Versand ausschließlich per E-Mail

### **Verwaltungsvereinfachung im Hochschulbau** Beschleunigung der Finanzierung von Ersteinrichtungen

Anke Ortmann-Gerhardt  
Telefon 0211 896 - 4212  
Telefax 0211 896 -  
anke.ortmann-gerhardt  
@mkw.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der Landesregierung ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Hochschulbau. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die folgenden Grundsätze zur Bewirtschaftung der Mittel für die Ersteinrichtung von Hochschulgebäuden, die aus dem Titel 06 100 894 31 finanziert werden. Das Verfahren der Beantragung und Genehmigung wird vereinfacht und dadurch beschleunigt.

1. Der Mittelbedarf wird am Beginn eines Vorhabens auf Basis des genehmigten Raumprogramms oder im Rahmen der Neuen Masterplanung bestätigten Flächenbedarfs für die interne Planung durch das MKW geschätzt.
2. Mit der Fixierung der zu errichtenden Fläche legen die Hochschulen einen Antrag auf Bereitstellung eines Budgets für die Ersteinrichtung vor. Bereits vorhandene und weiterhin nutzbare Ausstattung wird dabei vom Gesamtbedarf übersichtlich abgezogen, nachdem die Hochschulen deren Wert mit dem Antrag beziffert haben. Besonderer zusätzlicher Ausstattungsbedarf wird plausibel dargestellt.
3. Bleibt der Bedarf im Rahmen der von HIS-HE veröffentlichten Kostenorientierungswerte, gilt er als bestätigt, analog zum Vorgehen bei der Flächenbestätigung in der Neuen Masterplanung. Das Ministerium der Finanzen wird vom MKW darüber informiert; das Einvernehmen gilt als erteilt. Werden Ausstattungsgegenstände von der Hochschule eingebracht, so gilt der Bedarf nur dann als bestätigt, wenn der Antrag den Rahmen der Kostenorientierungswerte abzüglich des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigt. Übersteigt der Bedarf den Rahmen der Kostenorientierungswerte oder werden Flächen ausgestattet, für die keine Kostenorientierungswerte bestehen (Sonderfaktoren), dann müssen die

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



Hochschulen den Bedarf plausibel begründen. Er wird vom MKW geprüft und dieses stellt anschließend Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen her.

4. MKW legt schließlich unter Berücksichtigung der eingebrachten Gegenstände das Ausstattungsbudget sowie einem Eigenanteil der Hochschule (10% des Ausstattungsbudgets) fest (interne Sperrung) und stellt es der Hochschule in Aussicht.
5. Rechtzeitig vor Beginn der Ersteinrichtung können die Mittel von der Hochschule abgerufen werden.
6. Die Verwendung wird vom MKW geprüft.

Durch die Reduktion der Prüfung auf die Sonderfaktoren ist es möglich, die administrativen Abläufe wesentlich zu beschleunigen. Eine erneute Prüfung des grundsätzlichen Bedarfs ist schon deswegen entbehrlich, da die Berechnung der erforderlichen Mittel auf Grundlage der einvernehmlich genehmigten Flächen unter Berücksichtigung der Kostenkennwerte von HIS-HE bemessen und Ansatzmittel des MKW verwendet werden.

Aber auch die Hochschulen werden aus Sicht des MKW entlastet, weil sie zukünftig im Regelfall auf die raumscharfe Darstellung der geplanten Ersteinrichtung verzichten können. Unverzichtbar bleiben weiterhin die plausible und nachvollziehbare flächenbezogene Darstellung von Sonderfaktoren sowie die Darstellung des Wiederbeschaffungswerts der Einrichtungsgegenstände, die weiterhin nutzbar sind und somit zu einer Reduktion des Ersteinrichtungsbedarfs führen.

Das neue Verfahren wird schrittweise eingeführt:

- Ab sofort entfällt die Notwendigkeit der raumscharfen Darstellung im Fall von Ersteinrichtungen, die maximal einen Bedarf gemäß der aktuellen Kostenkennwerte umfassen. Bereits vorliegende Anträge werden in diesem Sinn vereinfacht geprüft.
- Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist beabsichtigt, die Ansatzmittel des Titels dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft als Budget zur Verfügung zu stellen. Ab dann wird die bislang routinemäßige Herstellung des Einvernehmens mit dem Ministerium der Finanzen auf die Genehmigung von Ersteinrichtungsprogrammen mit Sonderfaktoren beschränkt.

HIS-HE hat am 01. März 2024 neue Kostenorientierungswerte veröffentlichen (Anlage 1). Sie basieren inhaltlich auf den bisherigen Orientierungswerten, zeichnen jedoch die Preisentwicklung der letzten Jahre nach und sollen zukünftig jährlich aktualisiert werden. So erhalten die Hochschulen nach dem neuen Verfahren ein Budget, welches bedarfsgerecht, weil zeitgemäß ist.



Beim budgetären Ansatz mit aktuellen Kostenorientierungswerten kann es allein durch die Anpassung der Kostenorientierungswerte durch HIS-HE dazu kommen, dass der Bedarf an Landesmitteln für die Ersteinrichtung steigt. Zur Kostendeckung wird von den Hochschulen ein Eigenbeitrag von 10% des Ausstattungsbudgets (vgl. Punkt 4. weiter oben) abverlangt werden. Dies ist angesichts der sich abzeichnenden haushälterischen Rahmenbedingungen leider unvermeidlich, wird jedoch durch die nunmehr kontinuierliche Aktualisierung der Kostenkennwerte aufgewogen.

Dieser Ansatz wird auch auf die Ersteinrichtung von Bauten der Hochschulen im dezentralen Liegenschaftsmanagement angewendet werden. Keine Anwendung finden wird dieses Verfahren jedoch auf die Beschaffung von Großgeräten, die von Bund und Ländern gemeinsam gemäß Art. 91 b Grundgesetz oder nur vom Land gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
gez.  
Ralf Thönnissen

Ministerialdirigent Ralf Thönnissen  
Leitung der Abteilung 1  
- Hochschulen I Aufsicht, Beratung, Bau -  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf